

Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Gemeinde Schönwalde-Glien beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes

*(vom 23.01.2017, veröffentlicht im
Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 13 Nr. 2 vom 16.02.2017)*

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 10 Abs. 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2013 (GVBl. I Nr. 30) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung vom 19.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentarif

Für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührenbemessung

Bei der Festsetzung der Gebühr sind im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

§ 3 Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung notwendig werden, gelten als bereits in die Gebühr einbezogen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern das Akteneinsichtsrecht auf andere Weise als durch Einsicht in die Originaldokumente erfüllt wird (§ 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz); hierfür notwendige Auslagen hat der Antragsteller zu ersetzen. Die Höhe der Auslagen bestimmt sich nach Tarifstelle 3 der Anlage. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien in Kraft.

Anlage
zur Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Gemeinde
Schönwalde-Glien beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Übermittlung von Informationen	
1.1	Erteilung einer Auskunft	0 bis 100
1.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
1.2.1	in einfachen Fällen	0 bis 100
1.2.2	bei umfangreichen Verwaltungsaufwand	100 bis 500
1.2.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	500 bis 1000
2	Widerspruchsbescheide	
2.1	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10 bis 50
2.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10
3	Auslagen	
3.1	Anfertigung von Kopien oder Computerausdrucken - für die ersten 50 Seiten je Seite - für jede weitere Seite	0,50 0,15
3.2	Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Absatz 3 Nr. 2 bis 5 AIG	in tatsächlich entstandener Höhe